

# "Verpfundungs-Contract" vom 20. April 1771 : zwischen Hans Heinrich Humbel, Pfründer, und Untervogt Johannes Zehnder, Pfrundgeber, beide in Birmenstorf

Autor(en): **Zehnder, Sales**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujaersblätter**

Band (Jahr): **58 (1983)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324200>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## «Verpfundungs-Contract» vom 20. April 1771

zwischen Hans Heinrich Humbel, Pfründer, und  
Untervogt Johannes Zehnder, Pfrundgeber,  
beide in Birnenstorf.

*Nach OR 521 & ff. beinhalten Verpfündungen immer noch die nämlichen Grundsätze, wie wir sie hier aus diesem Verpfundungs-Contract aus dem Jahre 1771 ersehen werden.*

*Verpfündungen sind jedoch in der heutigen Zeit besonders wegen der Sozialgesetzgebung selten geworden, haben sich in gewissem Sinne überlebt.*

*Um die Zeit dieses Aktenstückes soll unsere schriftsprachliche Ausdrucksweise vom Schwäbischen Sprachbereich beeinflusst gewesen sein. Ich fand denn auch im «Schwäbischen Wörterbuch», bearbeitet von Hermann Fischer, Tübingen, 1904, diese Sprachverwandtschaft als bestätigt.*

*Der ersten und zweiten Seite dieses Verpfundungs-Contracts in faksimilierter Wiedergabe folgt der vollständige Vertragstext in der seinerzeitigen Schriftsprache.*

*Fussnoten geben Erläuterungen.*

Sales Zehnder,  
Ur-Ur-Ur-Enkel des  
Johannes Zehnder, Untervogt

*Verordnung*  
*von*  
*Hans Heinrich*  
*Humbel von Birnenstorf*  
*Pfründherr*  
*verrichtet.*

Verordnung  
von  
Hans Heinrich  
Humbel von Birmistorf  
harinvermeltermassen<sup>1</sup>  
Errichtet.

(Seite 1)

*Zuwissen seye männiglich hiermit; Als dann Hans Heinrich Humbel, von Birmistorf in der Grafschaft Baaden und Gerichts Herrlichkeit Königsfelden, in Erwagung gezogen, dass die bey ihme, immer zunehmenden Alters Schwachheiten, ihne ausser Stande setzen, sein Hauswesen fernerhin zu besorgen, und die Liegenschaften behörig zu bearbeiten: Für ihne also nichts besseres seye, als dass er sich bey seinem erreichten alter, in Ruhe begeben, dess irdischen entlade, und in der Stille mit zu seinem ewigen Heil dienenden Sachen, beschäftige; Und um diesen Vorbetrachtungen zu entsprechen, sich entschlossen, dato, da er noch bey guten Sinnen und Verstand, mithin in der Befugnis seye über seine Habseligkeiten beliebig zu *Disponieren*, mit Leib und Guht demjenigen zu übergeben, bey deme er am vermögtesten sein Leben beschliessen könne Item dass darüberhin, bemelter<sup>2</sup> Humbel mit seinem Vettern<sup>3</sup>, dem Untervogten Johannes Zehnder von bemeltem Birmistorf, nachfolgenden Verpfundungs *Contract* und Verordnung, nach Vorschrift der Badenischen Gesetzen, vor gesesse- nem Gericht, in beyseyn seiner nächsten Anverwandten, errichtet, und mit deren Einwilligung vestgesetzt habe.*

*Dess Ersten, so thut nun anmit bemelter Humbel, all sein dato besitzendes Vermögen, wie selbiges*

(Seite 2)

*in Liegend oder Fahrendem, Namen haben und Tragen mag wie ingleichem seine habenden Schulden, der freyen und eigenmächtigen Besorgung, bemelt seines Vetter Untervogt Zehnders, übertragen und übergeben, und will von nun an damit im geringsten nicht mehr beladen seyn.*

*Es soll aber*

*Zweytens, der Untervogt Johannes Zehnder Schuldig und pflichtig seyn, diesen seinen Vetter Humbel Lebenslänglichen mit all nöhtigem in Nahrung Kleidung fahl<sup>4</sup>, raht und Abwart<sup>5</sup>, wie es gesunde oder kranke fähle<sup>4</sup> erfordern, ehrlich und anständig, aus dem übergebenen Vermögen, zu versehen und zu unterhalten. Darüber aus und*

*Drittens, sollen Zehnder seinem Vetter Humbel, zu seiner Freud und Erqui-*

**D**ürpiffen seye männiglichere  
Hiemit, Alldenn Hans Heinrich Jun.  
vel. von Dinnis dorf in der Grafschaft Brandenburg, und  
Zünftler Generalität Königsfelden, in Überlegung ge-  
zogen, das die Kay. isten. in der Zunftmännern Alldenn  
Beschwörung, isten anstehen Danks setzen, sein Gant,  
was sein fimmelfin zu besorgen, und die Lignidenschaft  
besändig zu brandtitten: Für isten also nicht bescheid  
sage, als das er sich Kay. seinem manigkhen Alldenn, in  
Rufa begabe, das jündigken sublarde; und in der Dilla  
mit zu seinem iberigen Teil Alldenn Darsen, da  
schaltige; Und nun diesen Substantien zu sub,  
Stansen, sich substellen, das, da er nach Kay. gutten  
Dinnan und Alldenn, nicht in der Besorgung sage  
über sein Gabtalligkeit beliebig zu Disponieren, —  
mit Lieb und Gult Alldennigen zu übergeben, Kay.  
dann er am kranigksten sein Leben bestellte —  
König J. das Alldenn, kunnalten Zunft  
mit seinem Alldenn, dem Dukanhagen Johanns Jahn,  
der von kunnalten Dinnis dorf, nachfolgendem Alldenn,  
Zunftmännern Contract und Verordnung, nach bescheid,  
der Dinnis dorf gesetzte, von gestandenem Zunft, in  
Kay. sagen seinem nicht dem Alldenn, manigkht,  
und mit dem freiwilligen Alldenn gesetzte.

**D**ies Erster, so ist nun mit kunnalten Jun.,  
Jahn, all sein das beständig Alldenn, bei schuldig.

kung zukomen lassen, den in denn abgeträttenen Reben im Bollrain abgeben- den Wein, und wo vonnöhten noch darzu so viel anderen guten Wein, dass er Humbel in gemeinen Weinjahren Täglic *Zwen* in guten Weinjahren aber Täglic *Drey Schoppen* zu Trinken habe: Ferner soll er ihme Humbel *Quartali- ter*<sup>6</sup> *Zwey* mithin jährlich *Acht gute Gulden* in Geld entrichten und einhändigen. Endlich nach sein Humbels erfolgtem Absterben, dessen Leichnahm Christli- chem Gebrauch nach, ehrlich und anständig zur erde Begleitten und bestatten lassen.

*Viertens*, Nach sein des Humbels erfolgt Tödlichem Hintritt<sup>7</sup> dann, solle er Untervogt Zehnder, des

(Seite 3)

Humbels hirnach benenten Baasen<sup>8</sup>, die dessen Hintritt erleben werden, in ba- rem Gelde Bezahlen einer jeden *zwey gute Gulden Fünf* und *zwanzig Schilling* Badener Wehrung. Was dann

*Fünftens*, all übriges von ihme Humbel rucklassendes Vermögen anbelange: So solle er Untervogt Zehnder, selbiges, es bestehe dennzumahlen worin es imer wolle, vom Kleinsten bis zum Grössten, zuhanden nemmen, und nachdeme er alle dess Humbels, rechtmässig und erweisliche Schulden und Verpflichtungen, daraus abgethan und getilget haben wird, für sein und seiner Erben *real* und wahres Eigenthum, behalten; auch darmit nach seinem freyen belieben han- deln, worzu er ihme und den seinigen viel Glück und Göttlichen Segen anwün- sche. Es hat

*Sechstens*, der Untervogt *Johannes Zehnder* das ihme herin zugedachte, dankbar- lich angenommen, und dabey feyerlichst versprochen, dass er allem dem, so ihme anmit zugetraut worden, und was diese Schrift von ihme fordere, ein genügen leisten<sup>9</sup>, und alles pünktlich erfüllen wolle; Bey unterpfändlicher Verhaftma- chung, der ihme hier abgetrettenen Gütheren, und Pfandbarlicher Verschrei- bung sein und seiner Erben besitzenden Vermögenschaften an Liegend und fah- rendem; so bis zu auslöschung der ihme nun obliegenden Pflichten, zur Sicher- heit, haften sollen.

(Seite 4)

Wenn nun der Richter Marti Rey und übrige *Assessores*, des Gerichts zu Birmi- storf, durch ihre eigenhändigen, dem Aufsatz dieser Machenschaft<sup>10</sup>, ange- henkte Unterschriften, bezeüget, dass diese Verpfändung und Verordnung, vor gesessenem Gerichte als errichtet worden seye, fürs einte: Fürs andere dann, dass Hans Heinrich Humbels nächste Anverwandten, Namens: Jakob Foster von Wettingen, Ehemann der Maria Humbel: Johannes Heimgartner von

Fislisbach, Ehemann der Dorotea Zehnder: Maria Humbel zu Birmistorf: Barbara Humbel zu Degerfelden: Maria Humbel von Birmistorf, und Anna Maria Humbel zu Dittikon, Erstere drey vor E. E.<sup>11</sup> Gericht selbst, letztere drey aber vor denen, an sie geschickte Vorgesetzten, alle einstimmig bezeuget haben, dass sie dieser Verpfändung und Verordnung durchaus wohl zu Frieden seyen: So ist selbige also ins Reine gebracht und Ausgefertigt worden.

*Alles getrülich und ohne Gefährde*<sup>12</sup>. Dessen zu wahren Urkund, ist diese Verpfändung und Verordnung; mit des Wohladelgebohrenen und Hochgeehrten Herren, Herrn Emanuel Gruber, Obrist, des Souverainen Stahts Hohen Standes Bern, der Zeit wohlregierender Herren Hoofmeisters zu Königsfelden, Obervogte im Amte Eigen und Gerichtsherren zu Birmistorf

(Seite 5)

anerbohrenen Wohladelichen Innsigel verwahrt, und Bekräftigt worden; jednoch Minen Herren Besigler, und der Kanzley Königsfelden, ohne Schaden.

*Actum* als diese Verpfändung und Verordnungs-Schrift, vor E. E. Gerichte zu Birmistorf also errichtet worden, den *zwanzigsten Aprillis*, im Jahr *Christj* 1771.

- <sup>1</sup> harinvermeltermassen  
so viel wie «diese Verordnung ist, wie darin festgehalten, errichtet».
- <sup>2</sup> bemelter  
vorgenannter.
- <sup>3</sup> Vetter  
Cousin auch für Onkel gebräuchlich
- <sup>4</sup> fahl, Fälle  
wie «im Falle von».
- <sup>5</sup> Abwart  
Abwartung, Pflege eines Kranken.
- <sup>6</sup> Quartaliter  
quartalsweise.
- <sup>7</sup> Hintritt  
Hingang, Heimgang, Tod.
- <sup>8</sup> Baasen  
Cousinen, auch für Tanten gebräuchlich.
- <sup>9</sup> ein genügen leisten  
Genüge, zur Zufriedenheit, zufriedenstellen.
- <sup>10</sup> Machenschaft  
gute Arbeit, dagegen  
«Des ist keine Machenschaft», «hat keine Art», also im negativen Sinn.
- <sup>11</sup> E E  
Euren Ehren.
- <sup>12</sup> Gefährde  
Gefähr.